

Mutterschutz Information

Gemäss gesetzlicher Regelung müssen Frauen im gebärfähigen Alter bei Stellenantritt über allfällige arbeitsplatzbezogene Gefahren während einer Schwangerschaft orientiert werden.

Das Risiko einer Schädigung des ungeborenen Kindes ist in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten am grössten. **Wird eine Schwangerschaft vermutet oder nachgewiesen, sollte die Mitarbeiterin dies deshalb umgehend dem Vorgesetzten mitteilen, damit allfällige Risiken bei der weiteren Beschäftigung beurteilt und besprochen werden können.**



Kann im Falle einer Schwangerschaft eine gefährliche gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind nur durch zusätzliche Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden, müssen diese regelmässig überprüft werden. Stellt sich dabei heraus, dass das Schutzziel nicht erreicht wird, darf die betroffene Frau in diesem Bereich nicht mehr arbeiten.

Zur Sicherung der Wirksamkeit der Schutzmassnahmen soll der behandelnde Arzt regelmässig den Gesundheitszustand der schwangeren Frau oder der stillenden Mutter überprüfen. Er teilt der betroffenen Arbeitnehmerin und dem Arbeitgeber das Ergebnis der Beurteilung mit, damit der Arbeitgeber nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen treffen kann.

Bei gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten hat der Arbeitgeber eine schwangere Frau oder eine stillende Mutter an einen für sie ungefährlichen und gleichwertigen Arbeitsplatz zu versetzen.

Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können. Hierfür sollte mindestens eine Liege, wenn möglich in einem ruhigen Raum vorhanden sein.

Gefährdungen

Gefährliche und beschwerliche Arbeiten

Als gefährliche und beschwerliche Arbeiten für schwangere Frauen und stillende Mütter gelten alle Arbeiten, die sich erfahrungsgemäss nachteilig auf die Gesundheit dieser Frauen und ihrer Kinder auswirken.

Folgende Arbeiten gelten als gefährlich oder beschwerlich:

- Bewegen schwerer Lasten
- Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen

- Arbeiten, die mit äusseren Krafteinwirkungen wie Stössen, Erschütterungen oder Vibrationen verbunden sind
- Arbeiten bei Kälte, Hitze oder Nässe
- Physikalische Risiken (Lärm, Strahlung, Druck)
- Chemische Risiken, Biologische Risiken
- Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen

Die betrieblichen Risiken werden in der Arbeitsplatzbeurteilung festgehalten. Diese wird mit der Schwangeren besprochen. Aufgrund der Risikobeurteilung und den dort festgelegten Schutzmassnahmen entscheidet der behandelnde Arzt (Gynäkologe) über die Weiterbeschäftigung oder ein allfälliges Beschäftigungsverbot.

Einige Einzelaspekte:

Zeitliche Einschränkungen der Beschäftigung:

- Eine schwangere Frau darf nicht mehr als 9 Arbeitsstunden pro Tag arbeiten.
- Keine Beschäftigung nach der Geburt bis 8 Wochen nach der Entbindung.
- Keine Abend- und Nachtarbeit (20.00 – 6.00 Uhr) ab 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin.
- Während der Schwangerschaft und der 9. – 16. Woche nach der Entbindung sowie während der Stillzeit ist eine Beschäftigung nur mit dem Einverständnis der werdenden oder stillenden Mutter möglich. Auf ihr Verlangen sind diese Frauen von Arbeiten zu befreien, die für sie beschwerlich sind (Art. 64 Abs. 1 ArGV 1).
- Während des ersten Lebensjahres ist das Stillen zu ermöglichen:
 - Stillzeit am Arbeitsort ist Arbeitszeit;
 - Stillzeit ausserhalb des Arbeitsortes ist zur Hälfte als Arbeitszeit anzurechnen.

Beschäftigungserleichterung

Bei hauptsächlich stehend zu verrichtender Tätigkeit ist schwangeren Frauen ab dem vierten Schwangerschaftsmonat eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden und nach jeder zweiten Stunde zusätzlich zu den Pausen eine Kurzpause von 10 Minuten zu gewähren. Ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat sind stehende Tätigkeiten auf insgesamt 4 Stunden pro Tag zu beschränken.

Weitere Informationen:

- Informationsseite SECO: [Mutterschutz](#)

